

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben der wesentlichen Änderung des Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkes  
(EBS-HKW) am Standort 03130 Spremberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 8. August 2023

Die Firma Hamburger Rieger GmbH, An der Heide B5 in 03130 Spremberg beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 03130 Spremberg, An der Heide A/9, Gemarkung Spremberg, Flur 37, Flurstück 538 und Gemarkung Zerre, Flur 2, Flurstück 127/1 das EBS-HKW wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 8.1.1.3 GE und 1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach den Nummern 8.1.1.2 X und 1.1.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach **§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2** UVPG war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine** Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Firma Hamburger Rieger GmbH betreibt in Spremberg ein Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk (EBS-HKW) zur thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 44,5 Tonnen je Stunde (t/h). Parallel werden 2 Hilfsdampfkessel (HDK-Anlage) mit einer Gesamtfeuerungsleistung von maximal 71,42 (2 x 35,71) MW betrieben, die mit Erdgas oder mit Biogas in Erdgasqualität befeuert werden können.

Die Änderung beinhaltet die Fahrweise der HDK-Anlage durch den zusätzlichen Einsatz von Erdöl (EL) als Brennstoff. Des Weiteren ist die Aufstellung einer zusätzlichen Dampfproduzierstation und eines zweiten Speisewasserbehälters geplant.

Im Genehmigungsverfahren ist eine konzentrierte Erlaubnis nach § 18 Betriebsicherheitsverordnung zur Änderung der Dampfkesselanlage der Kategorie IV mit Dampferzeuger 1 (Herstell-Nr.: 20631) und Dampferzeuger 2 (Herstell-Nr.: 20632) erforderlich.

2. Standort des Vorhabens:

Der Anlagenstandort befindet sich im Industriepark Schwarze Pumpe. Die Landesgrenze zwischen Brandenburg und Sachsen verläuft durch das Betriebsgelände. Die Hauptanlage befindet sich in Brandenburg. Die Fläche ist industriell geprägt und befindet sich unmittelbar östlich der Papiermaschine 1 und 2 der Hamburger Spremberg GmbH. Nördlich befindet sich das Kraftwerk Schwarze Pumpe. Südlich des Anlagenstandortes schließt sich das zur Gemeinde Spreetal gehörende Industriegebiet Spreewitz an.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich im OT Schwarze Pumpe in etwa 1,5 km Entfernung im Land Brandenburg und im OT Zerre in etwa 1,7 km Entfernung im Land

Sachsen. Als Immissionsort ist weiterhin die Justizvollzugsanstalt in 0,9 km Entfernung zu beachten.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Spree“ in Brandenburg ist etwa 6 km entfernt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Spreeetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ in etwa 3 km und das nächste LSG „Slamer Heide“ in etwa 3,5 km Entfernung befinden sich in Sachsen. Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ ist über 4 km entfernt. Der Standort der Anlage befindet sich in circa 2 km Entfernung zum Wasserschutzgebiet Spremberg mit den Zonen I, II und III.

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen:

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die unter 2. genannten Schutzgüter durch den Einsatz von Erdöl (EL) als Brennstoff sind als unerheblich einzuschätzen. Sie beschränken sich auf Betrachtungen der Schall- und Luftschadstoffemissionen.

Auch beim Einsatz von Erdöl (EL) als Brennstoff in der HDK-Anlage sind keine Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte der 13. Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen zu erwarten. Die weitere Einhaltung der Immissionsrichtwerte, festgelegt nach den Vorschriften der TA Lärm, konnte plausibel dargelegt werden.

Die wasserrechtlichen Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden beachtet. Die in der Indirekteinleitergenehmigung festgelegte jährliche Prozesswassermenge von 17 000 m<sup>3</sup> wird weiterhin eingehalten. Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Nach Durchführung dieser Prüfung gemäß der Kriterien nach Anlage 3 UVPG können unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkung ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd